

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KÄUFER

der BCA AUTOAUKTIONEN GmbH
Floßhafenstraße 5, 41460 Neuss

A. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

I. Verkaufsveranstaltungen, Rechtsverbindlichkeit der AGB

BCA Autoauktionen GmbH (nachstehend BCA genannt) ist ein europäischer Full-Service-Anbieter für gewerbliche Gebrauchtfahrzeugauktionen und weiteren Dienstleistungen, wie z.B. Abmeldung, Beratung, Bestandsmanagement, Fuhrparkverwaltung, Begutachtung, Zustandsbeschreibung, Rechnungsstellung, Inkasso, Reporting, Analyse, Sicherstellung, Fahrzeugaufbereitung, Logistik, das gesamte Dokumentenhandling, die in diesem Zusammenhang erbracht werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB genannt) finden Anwendung auf alle Versteigerungen (nachstehend „Verkäufe“ genannt), somit auf alle Auktionen und sonstige durch BCA vermittelten Kaufverträge über Fahrzeuge und Zubehör, Gebotsrunden, Direktverkäufe durch Festpreisbörsen und Verkäufe per Telefon und Textform. Sie gelten insbesondere für die Rechtsbeziehungen zwischen BCA, dem Käufer und dem Verkäufer (nachstehend „Einlieferer“ genannt).

Die Rechtsverbindlichkeit dieser AGB erkennen die Käufer bei ihrer Erstanmeldung bei BCA an.

Darüber hinaus:

- durch die jederzeitige Möglichkeit der Kenntnisnahme der in den Auktionszentren und Logistikstandorten von BCA und in allen sonstigen Standorten, an denen Versteigerungen von BCA durchgeführt werden, ausgehängten bzw. ausgelegten AGB
- oder durch Kenntnisnahme der auf der Website von BCA veröffentlichten und druckfähig hinterlegten AGB
- oder durch Rücksendung einer Empfangsbestätigung dieser AGB
- oder durch Unterschrift auf der Teilnehmerliste am Tag der Auktion
- oder durch Einloggen auf der Website der BCA
- bei jedem Einloggen zu einer LiveOnline Auktion
- bei allen Online-Auktionen bei jedem Einloggen in den entsprechenden Verkaufskanal
- etwaige Änderungen werden in gleicher Form Einlieferern und Käufern zur Kenntnis gebracht.

II. Rechtliche Stellung von BCA

BCA versteigert Fahrzeuge/Zubehör im fremden Namen und auf eigene Rechnung. BCA zieht den Kaufpreis zusätzlich Ersteuerungsgebühr und sonstigen Gebühren im eigenen Namen ein.

III. Anmeldung und Zulassung als Bieter/ Käufer

1. Zu sämtlichen genannten Verkäufen von BCA sind als Käufer ausschließlich Automobilhändler und andere Unternehmer im Sinne des § 14 BGB mit Bezug zu der den Bereich des Automobils umfassenden Branche zugelassen (im folgenden „Automobilhändler“ genannt. Dieser ist ausschließlich berechtigt für sein Unternehmen Fahrzeuge zu ersteigern/ kaufen, nicht aber für seinen privaten Gebrauch.

Um die Dienstleistungen von BCA nutzen zu können, muss sich der Automobilhändler anmelden. Ein Anspruch auf Annahme der Anmeldung besteht nicht. Die Anmeldung ist kostenlos und erfolgt durch vollständige Angabe der von BCA abgefragten Daten.

Um sich anzumelden muss der Automobilhändler zunächst das Online Registrierungsformular ausfüllen und die erforderlichen Unterlagen dort hochladen.

a. Bei Automobilhändlern mit Sitz innerhalb eines Staates der Europäischen Union sind zum Nachweis stets erforderlich:

- Kundenstammblatt vom Inhaber/Geschäftsführer vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- bei im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten ein Handelsregisterauszug
- Mitteilung der Ihnen erteilten, gültigen Umsatzidentifikationsnummer
- eine mögliche Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht des Käufers

b. Bei Unternehmern mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind zum Nachweis zusätzlich erforderlich:

- auf Anforderung von BCA jeweils beglaubigte Übersetzungen der vorstehenden fremdsprachigen Dokumente in die deutsche Landessprache, z.B. wenn die Dokumente nicht in lateinischer Schrift eingereicht werden

c. Bei Unternehmern außerhalb eines Staates der Europäischen Union sind zum Nachweis stets erforderlich:

- eine durch das für ihn zuständige Finanzamt ausgestellte Bescheinigung über seine Unternehmereigenschaft
 - das Ausstelldatum dieser Bescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein
 - nach Ablauf dieses Zeitraums ist BCA eine aktualisierte Bescheinigung vorzulegen
- die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:
 - Anschrift der zuständigen Finanzbehörde

- vollständiger Name, Sitz und Anschrift der Firma
- Angabe über die Art der unternehmerischen Tätigkeit
- Hinweis auf Umsatzsteuerpflicht, Steuernummer

2. BCA ist berechtigt, die Zulassung ohne Angabe von Gründen zu verweigern, bzw. zu entziehen. Eine Zulassung wird insbesondere verweigert bzw. entzogen, bei

- falschen oder fehlenden Angaben bei der Anmeldung
- Missbrauch der Dienste von BCA
- Verletzung von Rechten Dritter
- Beschädigung, Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Dienste von BCA
- Verzug/Nichterfüllung von vertraglichen Leistungspflichten
- rechtlichen Auseinandersetzungen
- Verstößen gegen die AGB
- Widerspruch gegen diese und/oder geänderte AGB
- Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Käufers oder bei Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse
- Nicht-Vorlage weiterer angeforderter Dokumente
- widersprüchlichen Datenangaben
- ungebührlichem Verhalten gegenüber BCA-Mitarbeitern
- Weitergabe von persönlichen und vertraulichen Anmeldeinformationen gegenüber Dritten
- nachgewiesenem oder vermutetem Betrug bzgl. Dokumentationen oder Identität, oder jedem anderen rechtswidrigen Verhalten
- Kontaktaufnahme zu einem Einlieferer

3. Innerhalb 1 (eines) Werktages nach der Online-Anmeldung wird der Automobilhändler von einem BCA Mitarbeiter kontaktiert, um die Registrierung zu vervollständigen und für gültig zu erklären.

BCA wird jedem neuen registrierten Nutzer ein Training hinsichtlich der grundsätzlichen Benutzung der BCA-Plattform und der Funktionsweisen der Auktionen anbieten. Hierfür wird eine Livedemonstration oder eine Demonstration mittels Video als Teil des Trainings über ein Online-Seminar angeboten. Die Teilnahme am Online-Seminar ist freiwillig.

Sobald die Registrierung bestätigt wurde, erhält der registrierte Nutzer eine E-Mail mit seinem „Benutzernamen“ und einen Aktivierungslink mit dem er ein „Passwort“ generieren kann. Der „Benutzername“ ist für den ausschließlichen Gebrauch des registrierten Benutzers, dem er zugewiesen wurde.

Das Passwort darf nicht aus einer E-Mail- oder Internetadresse bestehen, keine Rechte Dritter verletzen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Für einen eventuellen Missbrauch oder Verlust des Passwortes haftet der registrierte Nutzer. Sollte sich der registrierte Nutzer in einem solchen Fall sofort bei der BCA melden, wird BCA einen Prozess aktivieren, damit das Passwort zurückgesetzt und wieder geändert werden kann. Hierbei wird der Account vorübergehend gesperrt und der registrierte Nutzer für diesen Zeitraum von seiner Haftung entlastet. Die Beweislast nicht geboten zu haben liegt hier beim Käufer, ein bloßes Behaupten reicht hier nicht aus. Der Käufer haftet auch für technischen Fehler, die in seine Sphäre fallen oder dessen Ursachen gänzlich unaufgeklärt bleiben. Derjenige, in dessen Sphäre der streitgegenständliche technische Fehler fällt, trägt die Darlegungs- und Beweislast. Die Unaufklärbarkeit und Nichtbeweisbarkeit einer Fehlerursache geht zu Lasten des Käufers.

4. BCA kann jederzeit den Nachweis der gewerblichen Tätigkeit oder weitere Dokumente erneut anfordern. Abmeldungen oder Änderungen hat der registrierte Nutzer unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, Datenänderungen und einen Widerruf einer erteilten Vollmacht, die sich nach seiner Anmeldung ergeben, BCA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. BCA behält sich vor, sogenannte „offene“ und „geschlossene“ Auktionen durchzuführen. An den offenen Auktionen ist jeder bei BCA registrierte Nutzer zugelassen, an den geschlossenen Auktionen, die bspw. markengebunden nur entsprechende Markenhändler oder ein anderer von BCA zu bestimmender Kreis von Händlern. Registrierte Nutzer haben keinen Anspruch auf eine Teilnahme an einer geschlossenen Auktion.
6. Nach dem ersten Kauf als registrierter Nutzer (jetzt Käufer) wird BCA den Käufer kontaktieren und telefonisch einen umfassenden Kundendienst anbieten, um sicherzustellen, dass das Fahrzeug schnell zur Abholung oder Lieferung verfügbar ist.

IV. Sperrung

1. BCA hat das Recht, den Käufer in den Fällen von A. III. 2, B. IV. Nr. 1 und 2 u.a. für weitere Auktionen in den Ländern zu sperren, in denen der Käufer einen gültigen BCA-Account hat. Der Käufer wird über das Sperren und den Grund dafür informiert.
2. Sind andere Forderungen als der Kaufpreis über 300,- € mehr als 30 Tage nicht bezahlt wird der

Käufer ebenfalls gesperrt.

3. Möchte der Käufer die Re-Aktivierung seines Accounts, so hat er neben den noch offenen Forderungen eine Entsperrungsgebühr zu zahlen. Sobald der Käufer diese Entsperrungsgebühr bezahlt hat, wird BCA nachträglich dem Käufer eine entsprechende Rechnung über die Entsperrungsgebühr ausstellen. Die Höhe der Entsperrungsgebühr ist in der Gebührentabelle von BCA geregelt, siehe auch E. II.

Aus der einfachen Zahlung der Entsperrgebühr ohne vorherige Rücksprache mit BCA kann kein Anspruch auf Entsperrung des Accounts abgeleitet werden. BCA ist nach ihrem Ermessen berechtigt, einen Käufer gesperrt zu lassen. In diesem Fall fällt keine Gebühr an.

V. Abmeldung

Der registrierte Nutzer ist jederzeit berechtigt sich bei BCA mit sofortiger Wirkung in Textform abzumelden.

VI. Widerruf

Sofern er die Dienste von BCA noch nicht in Anspruch genommen hat, kann der registrierte Nutzer darüber hinaus innerhalb von zwei Wochen seine Anmeldung in Textform widerrufen.

VII. Nutzung der Dienste

Der registrierte Nutzer darf die Dienste von BCA nur in bestimmungsgemäßer Weise nutzen. BCA kann ihre Dienste jederzeit erweitern oder einschränken.

VIII. Datenschutz

1. Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Kaufvertrages werden von BCA Autoauktionen GmbH Daten auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zum Zwecke der Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
2. BCA versichert, personenbezogene Daten des Käufers bzw. deren Beschäftigte nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, BCA ist dazu gesetzlich verpflichtet, oder die Betroffenen haben vorher ausdrücklich eingewilligt (Art. 4 Nr. 11 DSGVO i.V.m. Art. 7 DSGVO). Soweit BCA zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt, werden die Bestimmungen der DSGVO und des BDSG eingehalten. Die personenbezogenen Daten, die der Käufer bzw. der Beschäftigte des Käufers BCA bei einer Transaktion (z.B. Kauf, Versteigerungsaktivität, etc.) oder per E-Mail mitteilt (z. B. Name, Kontaktdaten), werden nur zur Korrespondenz mit dem Käufer bzw. seinen Beschäftigten und nur für den Zweck verarbeitet, zu dem die Betroffenen BCA die Daten zur Verfügung gestellt haben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) DSGVO. Ferner können wir die personenbezogenen Daten an Dritte weiterleiten, soweit dies nachgewiesenermaßen unseren berechtigten Interessen, und/oder berechtigter Interessen Dritter und/oder öffentlicher Interessen erforderlich ist, z.B. wenn es der Aufklärung eines Missbrauchs des Auktionshauses, einer Straftat oder der allgemeinen Rechtsverfolgung dient (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. c) und f) DSGVO).
3. BCA gibt die Daten des Käufers bzw. Beschäftigte des Käufers nur an das mit der Lieferung beauftragte Dienstleistungs- bzw. Speditionsunternehmen weiter, soweit dies zur Lieferung notwendig ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Zur Abwicklung von Zahlungen gibt BCA die Zahlungsdaten des Geschäftspartners an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weiter. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO). Soweit handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung bestimmter Daten bis zu 10 Jahre betragen.
4. Der Käufer bzw. die Beschäftigten des Käufers haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG). Bei Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen, oder zur Geltendmachung der Betroffenenrechte, können die Betroffenen sich an BCA wenden. Ausführliche Informationen, wie BCA Daten des Käufers bzw. der Beschäftigten des Käufers verarbeitet, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bca.com/de/de/Footer/Privacy-Policy1/>.

IX. Gebühren

Sämtliche Gebühren, wie die Käufergebühr, sowie alle sonstigen anfallenden Gebühren und Gebühren für weitere Dienstleistungen von BCA, sind den jeweils aktuellen Preislisten zu entnehmen. Diese Preislisten sind in allen Auktionszentren von BCA und sämtlichen anderen Standorten, an denen Verkäufe von BCA durchgeführt werden, ausgelegt, auf der Website von BCA druckfähig hinterlegt oder werden auf Wunsch zugesandt. Hiervon zu unterscheiden sind mögliche Transportkosten, die separat angefragt werden müssen.

B. VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

I. Durchführung von Auktionen

1. Die folgenden Informationen zum Fahrzeug werden vor jeder Auktion – in deutsch und englisch - zur Verfügung gestellt:

Beschreibung des Fahrzeugs

- (1) Marke
- (2) Modell
- (3) Erstzulassung
- (4) Kilometerstand (+/- 50 km)
- (5) Getriebetyp (Automatik/ Schaltung)
- (6) Kraftstoff/ Energie Typ (Petrol/ Diesel/ Elektro/ Alternative Energien)
- (7) Farbe
- (8) Anzahl der Sitze (so wie beim CheckIn aufgenommen, kann von den Fahrzeugdokumenten abweichen)
- (9) Anzahl der Türen
- (10) Vorherige Nutzung des Fahrzeugs
- (11) Steuerungsart des Fahrzeugs: regel- oder differenzbesteuert
- (12) Kauf- oder Mietbatterie
- (13) Vorliegen oder Nichtvorliegen der Fahrzeugdokumente während der Auktion
- (14) Reimport
- (15) Anzahl Vorbesitzer

- Liste des Fahrzeugzubehörs
Inklusive wenn möglich: Angaben zu Vorschäden, COC Dokument

- Satz gewerblicher Fotos (Minimum 4 Fotos)

- Wenn möglich ein Bild von der letzten Seite des Serviceheftes

- Wenn möglich ein Foto vom Zweitschlüssel
Sollte kein Zweitschlüssel vorhanden sein, wird dies im Kommentarfeld angegeben

- Zustandsbericht bzgl. Innen- und Außenraum, mit Fotos von den erkennbaren Schäden des Fahrzeugs, Schäden werden gemäß [Schadenskatalog](#) beschrieben.

- Nichtvorliegen der Fahrzeugdokumente

2. Die zu versteigernden Fahrzeuge/Zubehörteile werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Auflistung im Auktionskatalog einzeln aufgerufen, präsentiert und versteigert. Es gibt in den offenen Auktionen keine Paketverkäufe von Fahrzeugen. Dem Auktionator steht es frei, die Reihenfolge zu verändern oder auch andere als in dem Auktionskatalog enthaltene Fahrzeuge/Zubehörteile zu versteigern.
3. Die für die Auktionen maßgebliche Währung ist der Euro. Die Höhe der Gebotsschritte betragen in der Regel 50 €, 100 € oder 200 € und werden vom Auktionator bestimmt.
4. Die Abgabe eines Gebotes ist nur gültig, wenn es unter Einhaltung des von BCA vorgegebenen Verfahrens abgegeben wird. BCA behält sich vor, Gebote ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Durch ein Gebot wird ein verbindliches Angebot zum Erwerb des Fahrzeuges/ Zubehörs abgegeben. Erklärt ein Käufer, er habe kein oder kein wirksames Gebot abgegeben, trägt er hierfür die Beweislast.
5. Liegt das Höchstgebot unter dem von dem Einlieferer festgelegten Mindestpreis, kann BCA dieses Gebot unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Einlieferers annehmen. Nimmt BCA ein solches Gebot an, erklärt der Auktionator ausdrücklich, dass die Annahme unter Vorbehalt erfolgt. Bei einem solchen Vorbehaltskauf ist der Käufer für einen Zeitraum von zwei (2) Werktagen nach Auktion an sein Gebot gebunden. BCA teilt sodann dem Einlieferer dieses Angebot mit. Nimmt der Einlieferer dieses Höchstgebot an, wird der Kaufvertrag von BCA für vorbehaltlos erklärt und der Käufer erhält den endgültigen Zuschlag. Wird die Zustimmung verweigert, kommt kein Kaufvertrag mit dem Einlieferer zustande.
6. Mit dem Zuschlag kommt ein Kaufvertrag zwischen dem Einlieferer und dem Käufer zustande. Zugleich geht die Kaufpreisforderung des Einlieferers gegen den Käufer im Wege der Abtretung auf BCA über.
7. BCA behält sich das Recht vor, Fahrzeuge aus einer laufenden Auktion zu nehmen, auch wenn Gebote dafür abgegeben wurden. Ansprüche für den Bieter entstehen hieraus nicht.
8. Wichtige Informationen zum Fahrzeug werden vom Auktionator in der Auktion ebenfalls auf Deutsch



und Englisch mitgeteilt. Sollte die Gefahr bestehen, dass eine solche Information von den Bietern nicht richtig verstanden wurde, wird das Fahrzeug aus der Auktion genommen, siehe auch Nr. 7, und nicht versteigert. Das Fahrzeug wird dann zu einem späteren Zeitpunkt in einer anderen Auktion erneut angeboten.

II. Verschiedene Auktionsformate

1. Teilnahme an einer Online-Auktion, wie z.B.: LiveBid-, xBid- und Buy-Now-Auktionen

Die Termine der Online-Auktionen und Gebotsrunden werden auf der Website von BCA bekannt gegeben. Jede Online-Auktion/Gebotsrunde hat eine festgelegte Laufzeit. BCA behält sich allerdings vor, diese Laufzeit zu verkürzen oder zu verlängern oder Online-Auktionen/Gebotsrunden ohne Abschluss eines Kaufvertrages abzubrechen.

Dem Bieter ist es nicht gestattet, bei derselben Online-Auktion/Gebotsrunde unter Verwendung eines weiteren Nutzerzugangs Gebote abzugeben. Sollte ein Zustandsbericht eines Sachverständigenbüros vorliegen, ist dieser auf der Website von BCA abrufbar. Bei Abweichungen von der allgemeinen Fahrzeugbeschreibung sind ausschließlich die Angaben und Daten des Zustandsberichtes für den Inhalt und Umfang des Kaufangebotes maßgeblich. In den Kommentarfeldern der einzelnen Fahrzeuge wird auf möglicherweise weitere anfallende Gebühren ausdrücklich hingewiesen.

Die Gebote in den Online-Auktionen werden per entsprechenden Maus-Klick auf einen Button oder durch das Einsetzen eines Biet-Agenten abgegeben. Bereits abgegebene Gebote können nachträglich nicht mehr zurückgenommen werden. Erhält der Käufer den Zuschlag, wird ihm dies unter Angabe des Abholstandortes angezeigt.

a. xBid-Auktionen

xBid-Auktionen sind reine Online-Auktionen ohne einen Auktionator. Die Versteigerungen laufen über mehrere Tage. Am Ende einer xBid-Auktion hat der Käufer noch einmal die Chance in einer ca. 20-sekündigen xBid-Phase sein Wunschfahrzeug zu sichern, auch wenn er zuvor überboten wurde. Die Termine der Online-Auktionen und Gebotsrunden werden auf der Website von BCA bekannt gegeben.

Hier besteht die Möglichkeit der Gebotsabgabe mittels eines Biet-Agenten.

b. LiveBid-Auktionen

LiveBid steht für interaktive Online-Auktionen mit Live-Auktionatoren. Hier führt ein Auktionator durch jede LiveBid-Auktion, auch hier kann ein Bietagent eingesetzt werden. Auch hier ist es möglich während der Auktion die Auktionatoren im sogenannten LiveChat im Internet schriftlich zu den Fahrzeugen – in deutsch und englisch - zu befragen. Stellt der Auktionator während der Auktion wesentliche Abweichungen zu der Fahrzeugbeschreibung in dem Auktionskatalog fest, wird er auf diese ausdrücklich – ebenfalls in deutsch und englisch – hinweisen.

c. Buy-Now-Auktionen

Hierbei handelt es sich um eine Festpreisauktion bei der einem Käufer ausgewählte Fahrzeuge größtenteils von BCA Premium Partnern, zum Sofortkauf zur Verfügung stehen. Das Fahrzeugsortiment wechselt hier ständig.

Auch hier wird in den Kommentarfeldern der einzelnen Fahrzeuge auf möglicherweise weitere anfallende Gebühren ausdrücklich hingewiesen.

2. Physische Auktion in einem Auktionszentrum

a. Bei der Registrierung zu einer Auktion erhält der registrierte Nutzer einen Auktionskatalog – in deutsch und englisch – und eine Bieternummer unter der er in dieser Auktion seine Gebote abgeben kann.

Das in einer Auktion zur Versteigerung kommende Fahrzeug/ Zubehör kann in der Regel am Vortag nachmittags, spätestens aber am Auktionstag ca. zwei (2) Stunden vor Auktionsbeginn in dem jeweiligen Auktionszentrum besichtigt werden.

b. Die in den Auktionskatalogen und den Änderungslisten enthaltenen Angaben des Einlieferers entbinden den Käufer nicht von einer Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges/ Zubehörs vor Ort. BCA empfiehlt deshalb dem Käufer dringend, sich das Fahrzeug vor Ort genau anzusehen. Offensichtlich erkennbare Mängel/Abweichungen vom Auktionskatalog oder der Änderungsliste gelten als genehmigt und berechtigen nicht zu einer Reklamation. Angaben über Ausstattung, Zubehör und Unfallschäden erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit und dienen nur als Orientierungshilfe.

c. Die spezifischen Fahrzeugdaten werden auf den Monitoren in den Auktionshallen – in deutsch und englisch - dargestellt. Abweichungen zu der Fahrzeugbeschreibung in den Auktionskatalogen werden auf den Monitoren farblich hervorgehoben. Zusätzlich erhalten die Käufer am Eingang der Auktions-

halle eine Änderungsliste, aus der diese Abweichungen zu entnehmen sind. Stellt der Auktionator während der Auktion Abweichungen zu der Fahrzeugbeschreibung in dem Auktionskatalog fest, wird er auf diese ausdrücklich – ebenfalls in deutsch und englisch – hinweisen.

d. Der Zuschlag wird dem Käufer erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf dem Auktionator kein höheres Gebot eines anderen Käufers angezeigt wird und wenn sein Gebot den Mindestpreis erreicht. Ein Anspruch des Höchstbietenden auf den Zuschlag besteht jedoch nicht. Sofort nach dem Zuschlag hat der Käufer seine Bieternummer zu zeigen, die sich auf der Rückseite des Auktionskatalogs befindet.

3. Teilnahme an einer physischen Auktion per LiveOnline

Es besteht für den Käufer die Möglichkeit an der physischen Auktion mittels des BCA eigenen LiveOnlineSystems (LoL) teilzunehmen. Hiernach kann die Auktion nach entsprechendem Einloggen im Internet mit Benutzernamen und persönlichem Passwort mitverfolgt werden. Ein Nutzer des LoL-Systems muss sich im Falle einer Reklamation so behandeln lassen, wie ein Teilnehmer einer physischen Auktion, vgl. B.I.1. der vor Ort in der Halle war.

Die letzte Aktualisierung des Auktionskataloges wird am Nachmittag des Vortages im Internet hochgeladen. Die Änderungslisten zum aktuellsten Auktionskatalog werden während der Auktion von den Auktionatoren vorgelesen.

Während der Auktion ist es möglich die Auktionatoren im sogenannten LiveChat im Internet schriftlich zu den Fahrzeugen zu befragen. Die Auktionatoren werden diese Fragen mündlich während der Auktion – in deutsch und englisch - beantworten.

III. Kaufpreis (Zuschlagspreis), Gebühren und Besteuerung

1. a. Der Zuschlag bei einem abgegebenen Höchstgebot verpflichtet den Käufer zur sofortigen Zahlung des Kaufpreises und zur sofortigen Abnahme des Fahrzeuges/Zubehörs (= Leistungszeitpunkt). Auf den Kaufpreis ist eine Käufergebühr zu entrichten, sowie etwaig weitere anfallende Gebühren. Hierüber sendet BCA dem Käufer eine entsprechende Rechnung.

Der Kaufpreis und die Gebühren sind bargeldlos zu entrichten.

Gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB tritt Verzug bereits mit Zugang der in der Rechnung enthaltenen Zahlungsaufforderung ein. Eine weitere Fristsetzung ist daher für den Verzugsbeginn nicht erforderlich.

b. Die Zahlung hat innerhalb von zwei (2) Kalendertagen zu erfolgen und kann wie folgt geleistet werden:

- durch Überweisung/ Blitzüberweisung
- durch Finanzierung einer Finanzierungs- oder Herstellerbank sofort im Auktionszentrum.

c. Das Eigentum des Einlieferers an dem ersteigerten Fahrzeug/Zubehör geht erst nach vollständigem unwiderruflichem Eingang des Kaufpreises zuzüglich der entstandenen Gebühren (ohne Abzüge) auf dem Konto von BCA auf den Käufer über.

d. BCA übernimmt die Rechnungsstellung und das Inkasso für den Einlieferer.

e. Bei einem Verkauf von Fahrzeugen ins Ausland berechnet die BCA eine Exportgebühr. Etwaige durch die Auslandsüberweisung anfallenden Bankgebühren sind ebenfalls vollständig vom Käufer zu entrichten.

f. Soweit der Käufer an einem Auktionstag mehrere Fahrzeuge ersteigert, behält sich BCA vor, die Freigabe zur Abholung erst nach vollständiger Bezahlung aller von ihm an diesem Auktionstag ersteigerten Fahrzeuge zu erteilen.

2. Besteuerung der Fahrzeuge

a. für Käufer aus der Bundesrepublik Deutschland

(1) Kaufpreis für regelbesteuerte Fahrzeuge

Der Kaufpreis entspricht dem höchsten Gebot und enthält – sofern nicht in der Verkaufsbeschreibung ausdrücklich für das betreffende Fahrzeug/Zubehör etwas Anderes angeführt wird – die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer (sog. Brutto-Zuschlagspreis) in jeweils gesetzlicher Höhe. Bei der Käufergebühr und den anderen anfallenden Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ausgewiesen.

(2) Kaufpreis für differenzbesteuerte Fahrzeuge

Sofern es sich um einen Verkauf handelt, der der Differenzbesteuerung nach § 25 a Umsatzsteuergesetz unterliegt, ist die Mehrwertsteuer auf den zugeschlagenen Gebotspreis und auf die Ersteige-

rungsgebühr nicht ausweisbar.

b. für Käufer aus anderen Staaten des Europäischen Gemeinschaftsraums

Sofern es sich um einen Verkauf handelt, der der Differenzbesteuerung nach § 25 a Umsatzsteuergesetz unterliegt, ist die Mehrwertsteuer auf den zugeschlagenen Gebotspreis und auf die Ersteigerungsgebühr nicht ausweisbar.

c. für Käufer aus Nicht-EU-Staaten (Drittländern)

Käufer aus Nicht-EU-Staaten (Drittländern) müssen auf den Kaufpreis des Fahrzeugs/Zubehör einen Sicherheitseinbehalt in Höhe des jeweils in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Umsatzsteuersatzes an BCA bezahlen. Dieser Sicherheitseinbehalt wird dem Käufer unverzüglich erstattet, sobald zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass das umsatzsteuerrechtlich regelbesteuert gekaufte Fahrzeug/Zubehör die EU-Staaten verlassen hat.

Nach Erhalt des Zollformulars mit gültiger EUR1-Nummer und Stempel des Zoll wird der Sicherheitseinbehalt in bis zu fünf (5) Werktagen an den Käufer rückerstattet. Wird innerhalb von drei (3) Monaten kein ausreichender Nachweis durch den Käufer für den Export in das entsprechende Empfängerland erbracht, muss die BCA davon ausgehen, dass das Fahrzeug nicht in einen Nicht-EU-Staat (Drittland) verbracht worden ist und wird eine Rechnung inklusive Mehrwertsteuer erstellen und die Mehrwertsteuer an das deutsche Finanzamt abführen.

IV. Rechtsfolgen bei Nichtzahlung des Kaufpreises/Gebühren, Rücktritt und/oder Nichtabnahme des Fahrzeugs

1. Nichtzahlung des Kaufpreises/ Gebühren

Für den Fall, dass der Käufer den Kaufpreis/Gebühren nicht zahlt, erhält der Käufer nach zwei (2) Kalendertagen nach Rechnungsstellung eine Zahlungserinnerung mit einer schriftlichen Fristsetzung, obwohl eine den Verzug begründende Mahnung nach B. II.1. entbehrlich ist. Fünf (5) Kalendertage nach Rechnungsstellung erhält der Käufer eine Letzte Mahnung.

BCA ist bei Nichtzahlung nach sieben (7) Kalendertagen berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Fall wird die Rechnung von BCA an den Käufer in Höhe des Kaufpreises storniert.

BCA ist in diesen Fällen berechtigt, eine Schadenspauschale für die entstandene Käufergebühr, da hier BCA ja dem Käufer gegen über ihre Dienstleistung erbracht hat, für einen etwaigen Mindererlös bei erneutem Verkauf des Fahrzeugs und für den Verwaltungsmehraufwand, als pauschalisiertes Schadenersatz in Rechnung zu stellen. Die Höhe dieser Schadenspauschale ist in der Gebührentabelle, siehe auch E. II., bestimmt.

2. Nichtabnahme des Fahrzeugs

Für den Fall, dass der Käufer die Abnahme des Fahrzeugs verweigert, erhält der Käufer ein Aufforderungsschreiben mit Fristsetzung zur Abholung des Fahrzeugs. Sollte der Käufer nach Verstreichen der Frist das Fahrzeug nicht abgeholt haben, so ist BCA auch hier berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, siehe Nr. 1.

3. Rücktritt vom Kauf

a. Nach dem Versenden der Rechnung kann der Käufer nicht mehr vom Kaufvertrag zurücktreten. Erklärt der Käufer dennoch den Rücktritt liegt es im Ermessen von BCA, Erfüllung des Kaufvertrages zu verlangen oder den Rücktritt zu genehmigen.

b. Ein Käufer hat unter folgenden Voraussetzungen ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag: Wenn ein Käufer sich innerhalb von 24 Stunden ab Hammerschlag bei der BCA meldet und erklärt, ein einzelnes Fahrzeug nicht haben zu wollen, wird der Kauf kostenlos storniert. Dies gilt für ein (1) Fahrzeug innerhalb eines Kalenderjahres. Wenn der Käufer mehrere Fahrzeuge gleichzeitig gekauft hat, gilt diese kostenlose Stornierung nur für das erste der gekauften Fahrzeuge (in der Reihenfolge ihres Auftretens in der/n Auktion/en).

Wenn der Käufer bei einem weiteren zweiten (2.) Fahrzeug innerhalb eines Kalenderjahres erneut erklärt, dass er dies nicht haben möchte, muss er eine Stornierungsgebühr bezahlen. Die Höhe dieser Stornierungsgebühr ist in der jeweils gültigen Preisliste angegeben, siehe dort „Stornierungsgebühr Kaufvertrag“.

Danach gibt es keine weitere Möglichkeit mehr, in diesem Kalenderjahr einen Kauf zu stornieren. Zahlt der Käufer nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen wird er so lange gesperrt, bis der Kaufpreis und alle Gebühren bezahlt sind.

c. Sollte BCA das Fahrzeug aufgrund höherer Gewalt nicht liefern können, kann der Käufer den

Rücktritt vom Kaufvertrag per Einschreiben mit Empfangsbestätigung erklären. In diesem Fall verpflichtet sich BCA, den vom Käufer gezahlten Kaufpreis zuzüglich der entstandenen Gebühren zu erstatten. Darüber hinaus hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

V. Gebrauch von kommerziellen Fotos (Foto-Paket)

1. Das Foto-Paket ist nur für Fahrzeuge erhältlich, die direkt von BCA und/oder mit AOS-Technologie (AutosOnShow) erstellt wurden. Ausgenommen hiervon sind somit z.B. Fotos, die vom Einlieferer zur Verfügung gestellt wurden.

2. Das Fotopaket besteht aus mehreren elektronischen Dateien, die Fotos des Fahrzeugs enthalten und die nur für den Käufer zugänglich sind und von diesem heruntergeladen werden können. Diese Fotos enthalten 4 externe Werbebilder des Fahrzeugs mit neutralem Hintergrund (kein BCA-Logo).

3. Das Fotopaket wird dem Käufer des Fahrzeugs zur Verfügung gestellt und kann ab dem Datum des Kaufs des Fahrzeugs für einen Zeitraum von maximal drei Monaten heruntergeladen werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die Daten des Foto-Paketes nicht mehr verfügbar.

4. Recht zur Nutzung des Inhalts des Fotopaketes:

Auch wenn die Fotos aus dem Foto-Paket vom Käufer heruntergeladen werden können, ist und bleibt der Inhalt des Foto-Paketes das ausschließliche Eigentum von BCA. BCA behält sich das Recht vor an den Fotos Formulierungen und/oder Wasserzeichen hinzuzufügen, die dieses Eigentumsverhältnis erkennbar machen. BCA gewährt dem Käufer das eingeschränkte Recht, den Inhalt des Foto-Paketes auf einem Medium seiner Wahl (Website oder Website eines Drittanbieters, interner Katalog usw.) für den Weiterverkauf an seine Kunden zu verwenden. Jede andere Verwendung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BCA untersagt.

5. Der Käufer ist berechtigt, den Inhalt des Foto-Paketes, in seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung herunterzuladen und zu speichern.

VI. Transport und Abholung des Fahrzeugs

1. Grundsätzliches

a. Der Transport/Abholung des ersteigerten Fahrzeugs kann vom Käufer grundsätzlich erst nach Rechnungsstellung und vollständiger Kaufpreiszahlung inklusive aller Gebühren von einem der BCA Auktionszentren (inklusive Kundenparkplatz) oder von einem OffSite-Standort (= externer Lagerstandort eines Logistikpartners von BCA) erfolgen.

b. VOR Abholung des Fahrzeugs – Transport oder Selbstabholung -

Jeder Käufer ist dazu verpflichtet, vor dem Erhalt der Freigabeerklärung zur Abholung des ersteigerten Fahrzeuges die per E-Mail erhaltene Abholvollmacht vollständig ausgefüllt an die BCA zurück zu senden, sowie den auf der Rechnung (Netto Fahrzeugwert, Gebühren und ggf. einen Sicherheitseinbehalt in Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer) angegebenen Gesamtbetrag an die BCA zu überweisen.

Danach erhält der Käufer von der BCA eine Freigabeerklärung für das ersteigerte Fahrzeug und kann das Fahrzeug abholen lassen oder ggf. selbst abholen.

c. Die Abholung der Fahrzeuge – Transport oder Selbstabholung – ist 24 Stunden vorher bei der Abholstation anzuzeigen. Sofern sich das Fahrzeug an einem der Standorte der BCA befindet, kann die Übernahme des Fahrzeuges bzw. des Zubehörs werktags (außer Samstags) zu den auf der Homepage genannten Öffnungszeiten in dem jeweiligen Auktionszentrum BCA Autoauktionen GmbH erfolgen. Sollte sich das Fahrzeug an einem anderen Standort (OffSite) befinden, so ist dies bereits entsprechend im Auktionskatalog vermerkt worden. BCA teilt dem Käufer in diesen Fällen nach der Auktion die genaue Adresse und mögliche Abholzeiten mit.

d. Sollte es aus logistischen Gründen oder zur Einhaltung von Export Regularien nötig sein, die Fahrzeuge bspw. von einem OffSite-Standort zu einem BCA Auktionszentrum zu verbringen, hat BCA das Recht, die Fahrzeuge zwischen diesen Standorten auf ihre Kosten entsprechend spedieren zu lassen. Mit dem Verbringen an einen anderen Standort von BCA erklärt sich der Käufer ausdrücklich einverstanden.

e. BCA bietet einen Service für den automatischen Transport und die Lieferung an die Adresse des Käufers im In- und Ausland an, der dem Käufer eine vollständige Sicherheit nach dem Verkauf bietet.

f. Ein Verwahrungsvertrag über das Fahrzeug kommt in keinem Fall zustande.

2. Abholung des Fahrzeugs durch Händler mit Firmensitz in Deutschland

Der Käufer hat für den Transport zur Abholung des Fahrzeuges von BCA folgende Möglichkeiten:

a. Beauftragung eines Transportunternehmens

(1) BCA beauftragt das Transportunternehmen.

Der Transportvertrag kommt zwischen BCA und dem Käufer zustande, Rechnungsstellung erfolgt durch BCA. Im Falle eines Transportschadens o.ä. kann sich der Käufer an BCA als seine Vertragspartnerin wenden. Im Verhältnis BCA und Transportunternehmen gelten die Speditionsbedingungen des Transportunternehmens, die auch im Falle eines Regresses zwischen dem Käufer und BCA Anwendung finden.

(2) Vermittlung eines Transportunternehmens durch BCA und Rechnungsstellung durch das Transportunternehmen an Käufer. Der Transportvertrag kommt zwischen dem Transportunternehmen und dem Käufer zustande. Im Falle eines Transportschadens o.ä. kann sich der Käufer direkt an das Transportunternehmen als seinen Vertragspartner wenden. Auch hier gelten die Speditionsbedingungen des Transportunternehmens.

(3) Beauftragung eines professionellen Transportunternehmens für Automobilfahrzeuge durch den Käufer selbst.

b. Selbstabholung

Der Käufer kann nur ein fahrbereites Fahrzeug selbst abholen. Nicht fahrbereite Fahrzeug und Unfallfahrzeuge müssen von einem professionellen Transportunternehmen für Automobilfahrzeuge abgeholt und transportiert werden.

c. Bei der Beauftragung eines Transportunternehmens durch den Käufer selbst oder bei der Selbstabholung sind folgende notwendige Dokumente bei Fahrzeugabholung vorzulegen:

(1) Bei Abholung durch eine Spedition:

- Abholvollmacht der BCA
- Fahrzeugfreigabe von BCA
- Lieferschein/CMR
- Personalausweis/Reisepass des Fahrers

(2) Bei Selbstabholung des Fahrzeuges/Zubehörs sind vorzuweisen:

- Fahrzeugfreigabe von BCA
- Personalausweis/Reisepass

(3) Bei Abholung durch Dritte:

- Fahrzeugfreigabe von BCA
- Abholvollmacht
- Personalausweis/Reisepass

d. Nichtabholung des Fahrzeuges

aa. Standgebühren

Sollte ein Fahrzeug nach sieben (7) Kalendertagen nach Rechnungsstellung noch nicht abgeholt worden sein, berechnet BCA für alle Käufer mit Sitz in Deutschland für die weitere Standzeit eines Fahrzeuges auf dem BCA Gelände (inkl. Kundenparkplatz) Standgebühren. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Standgeld in Höhe von 18 € Kalendertag ab dem 8. Kalendertag in Rechnung gestellt.

bb. Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag

Wenn das Fahrzeug am 15. Kalendertag nach Rechnungsstellung nicht abgeholt wurde, hat BCA das Recht den Kaufvertrag zu stornieren.

Ausnahmen bestehen für Unfallfahrzeuge/nicht fahrbereite Fahrzeuge.

cc. Beauftragung des Transportes durch BCA

Wenn das Fahrzeug am 15. Kalendertag nach Rechnungsstellung nicht abgeholt wurde, hat BCA darüber hinaus das Recht, auf Kosten des Käufers ein Transportunternehmen mit dem Transport des gekauften Fahrzeuges zum Firmensitz des Käufers zu beauftragen. Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Übergabe anzunehmen und entsprechend zu überprüfen.

3. Abholung des Fahrzeuges durch Händler mit Firmensitz im Ausland

a. Eine Selbstabholung des Fahrzeuges durch den Käufer ist hier nicht möglich.

Der Käufer hat für den Transport zur Abholung des Fahrzeuges von BCA folgende Möglichkeiten:

(1) BCA beauftragt das Transportunternehmen.

Der Transportvertrag kommt zwischen BCA und dem Käufer zustande, Rechnungsstellung erfolgt durch BCA. Im Falle eines Transportschadens o.ä. kann sich der Käufer an BCA als seine Vertragspartnerin wenden. Im Verhältnis BCA und Transportunternehmen gelten die Speditionsbedingungen des Transportunternehmens, die auch im Falle eines Regresses zwischen dem Käufer und BCA Anwendung finden.

(2) Vermittlung eines Transportunternehmens durch BCA und Rechnungsstellung durch Transportunternehmen an Käufer. Der Transportvertrag kommt zwischen dem Transportunternehmen und dem Käufer zustande. Im Falle eines Transportschadens o.ä. kann sich der Käufer direkt an das Transportunternehmen als seinen Vertragspartner wenden. Auch hier gelten die Speditionsbedingungen des Transportunternehmens.

(3) Beauftragung eines professionellen Transportunternehmens für Automobilfahrzeuge durch Käufer selbst.

b. Bei Käufern aus dem Ausland erfolgt die Lieferung ausschließlich an dessen Firmensitz. Sollte der Käufer die Lieferung an eine abweichende Lieferadresse innerhalb des Landes, in dem er seinen Firmensitz hat, wünschen, muss der Käufer das entsprechende Dokument („Bestätigung der alternativen Lieferadresse“) ausfüllen, welches auf unserer Website heruntergeladen werden kann.

Beim Ausfüllen dieses Dokumentes bestätigt der Käufer folgendes:

- Auf Wunsch des Käufers sollen alle Fahrzeuge und zugehörigen Dokumente/Zubehörteile an die alternative Adresse geliefert werden, die sich in dem EU-Land befinden muss, in denen seine EU-Mehrwertsteuer ID registriert ist.
- Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die angegebene Adresse von ihm oder einem Vertreter von ihm kontrolliert oder verwaltet wird und er oder der Vertreter in der Lage ist, Kraftfahrzeuge unter dieser Adresse sicher und ordnungsgemäß anzunehmen.
- Der Käufer verpflichtet sich, die volle Verantwortung für alle Fahrzeuge zu übernehmen, nachdem die Lieferung an die angegebene Empfangsadresse erfolgt ist. Es gelten weiterhin die AGB.
- CMRs müssen an BCA zurückgesandt und nach Standardverfahren validiert werden, zusammen mit dem Ausfüllen und Zurücksenden eines Empfangsbestätigungsformulars, falls erforderlich. Stempel und Unterschrift auf allen CMRs müssen sich auf den Käufer beziehen

c. Bei der Beauftragung eines Transportunternehmens durch den Käufer selbst sind folgende notwendige Dokumente bei Fahrzeugabholung vorzulegen:

- Abholvollmacht der BCA
- Fahrzeugfreigabe der BCA
- Lieferschein
- Personalausweis/Reisepass des Fahrers

d. NACH Verbringung des Fahrzeuges

(1) in einen anderen EU-Staat

Um die europäischen Vorgaben hinsichtlich der VAT Regularien („2020 Quick Fixes“) zu erfüllen und sicherzustellen, dass das Fahrzeug seinen tatsächlichen Bestimmungsort beim Käufer erreicht hat, ist BCA verpflichtet vom Käufer die im Folgenden aufgeführten Dokumente als Nachweis für die unverzügliche Verbringung in einen anderen EU-Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einzufordern und behält die Fahrzeugdokumente ein bis der Käufer:

- einen vollständig ausgefüllten CMR
- eine ausgefüllte Gelangensbestätigung
- einen Nachweis der Transportversicherung* ausgestellt von der beauftragten Transportfirma oder die Transportrechnung
- bei einer Versendung via Schiff oder Transport per Zug die Ladelisten der jeweiligen Beförderungsmittel

eingereicht hat.

* Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der einzureichende Nachweis einer Transportversicherung zentral gespeichert wird und auch andere BCA Gesellschaften hierauf Zugriff haben.

(2) in ein Land außerhalb der EU

Käufer aus Nicht-EU-Staaten (Drittländern) müssen nach Erhalt des Zollformulars mit gültiger EUR1-Nummer und Stempel des Zolls an die folgende E-Mail-Adresse debitorengruppe.de@bca.com schicken, so dass die BCA Autoauktionen GmbH den Sicherheitseinbehalt in bis zu fünf (5) Werktagen an den Käufer rückerstattet.

d. Standgebühren

aa. Standgebühren

Sollte ein Fahrzeug nach neun (9) Kalendertagen nach Rechnungsstellung noch nicht abgeholt worden sein, berechnet BCA für alle Käufer mit Sitz im Ausland für die weitere Standzeit eines Fahrzeuges auf dem BCA Gelände (inkl. Kundenparkplatz) Standgebühren.

Nach Ablauf dieser Frist wird ein Standgeld in Höhe von 18 € pro Kalendertag ab dem 10. Kalendertag

in Rechnung gestellt.

bb. Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag

Wenn das Fahrzeug am 15. Kalendertag nach Rechnungsstellung nicht abgeholt wurde, hat BCA das Recht den Kaufvertrag zu stornieren. Ausnahmen bestehen für Unfallfahrzeuge/nicht fahrbereite Fahrzeuge.

cc. Beauftragung des Transportes durch BCA

Wenn das Fahrzeug am 15. Kalendertag nach Rechnungsstellung nicht abgeholt wurde, hat BCA darüber hinaus das Recht, auf Kosten des Käufers ein Transportunternehmen mit dem Transport des gekauften Fahrzeugs zum Firmensitz des Käufers zu beauftragen. Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Übergabe anzunehmen und entsprechend zu überprüfen.

VII. Gefahrenübergang

Bei dem Gefahrenübergang muss unterschieden werden zwischen:

1. Störungen von außen

Muss ein bereits geschlossener Kaufvertrag rückabgewickelt werden, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung nach Übergabe des Fahrzeugs – je nachdem an wen das Fahrzeug übergeben wird – zunächst vom Käufer an die BCA oder direkt auf den Einlieferer über.

2. Technische Mängel

Einen technischen Mangel hat der Einlieferer bis zur Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer zu vertreten, danach geht die Gefahr eines Auftretens eines technischen Mangels auf den Käufer über. Z.B. Stellt der Käufer bei Abholung fest, dass das Fahrzeug entgegen der Angaben nicht fahrbereit ist, so trägt die Verantwortung mangels Übergabe an den Käufer immer noch der Einlieferer. BCA trägt die Verantwortung für das Vorliegen eines technischen Mangels zu keinem Zeitpunkt. Muss ein bereits geschlossener Kaufvertrag rückabgewickelt werden, geht die Gefahr des eines Auftretens eines technischen Mangels vom Käufer wieder auf den Einlieferer über.

VIII. Abnahme des Fahrzeugs/Zubehör

1. Rügepflichten des Käufers

- Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Übergabe gründlich auf erkennbare und wertmindernde Mängel sowie fehlendes Zubehör zu untersuchen, die nicht der Fahrzeugbeschreibung in der Auktion entsprechen und auf dem Übergabebeleg schriftlich zu vermerken. Bei einem Transport des Fahrzeugs durch eine Spedition ist der Schaden auf dem CMR Dokument, welches vom Käufer und Fahrer unterzeichnet sein muss, zu vermerken. Handelt es sich um eine Nachtanlieferung muss der Käufer den Mangel bis 12 Uhr am Folgetag (Werktag) schriftlich melden.

Wenn das Fahrzeug über BCA transportiert wurde, hat der Käufer 24 Stunden (Werktag) nach Übergabe Zeit einen Mangel zu melden und eine entsprechende Reklamation einzureichen. Der Käufer hat nach Abholung seines Fahrzeugs durch ihn selbst oder das von ihm beauftragte Transportunternehmen 48 Stunden (Werktag) Zeit, eine Reklamation einzureichen. Nicht sichtbare Schäden (versteckte Mängel) am Fahrzeug sind unverzüglich nach Bemerkungen zu rügen.

Spätere sowie mündliche/ fernmündliche Mängelrügen können nicht berücksichtigt werden. Eine Reklamation entbindet den Käufer nicht von der Pflicht der vollständigen Kaufpreiszahlung. Der Käufer ist auch im Falle einer Reklamation verpflichtet, das Fahrzeug vom Gelände der BCA zu entfernen.

- Sollten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu einem Zeitpunkt gegen den Käufer geltend gemacht werden, zu dem er zwar Besitzer, aber noch nicht Eigentümer des ersteigerten Fahrzeuges/Zubehörs ist, hat der Käufer den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger auf den Eigentumsvorbehalt des Einlieferers hinzuweisen und BCA über die gegen ihn eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sollte der Käufer es unterlassen, auf den Eigentumsvorbehalt des Einlieferers hinzuweisen, haftet er dem Einlieferer und BCA, über den Kaufpreis hinausgehend, für jeden weiteren, hieraus resultierenden Schaden.

2. Die Fahrzeugdokumente versendet BCA per Kurier an den Käufer. Die Kosten für den Versand trägt BCA, das Risiko trägt der Käufer. Nach Erhalt der Fahrzeugdokumente hat der Käufer diese ebenfalls auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Es gelten die oben unter Nr. 1 genannten Fristen.

Sollten Fahrzeugpapiere oder Teile hiervon abhandengekommen sein und ein Aufgebotsverfahren o.ä. notwendig werden, hat der Käufer der BCA die hierfür entstehenden Kosten zu erstatten.

3. BCA hat ein Zurückbehaltungsrecht an den Fahrzeugdokumenten und den Fahrzeugen, bis alle

Forderungen von BCA gegen den Käufer auch aus anderen Rechtsgeschäften aus der bestehenden Geschäftsbeziehung beglichen sind.

4. E-Fahrzeuge mit Mietbatterien:

Spätestens mit Zahlung und Kauf des Fahrzeugs erkennt der Käufer seine Verpflichtung an, den Mietvertrag für die Batterie zu übernehmen und alle formell notwendigen Schritte zur Übertragung des Mietvertrags in seinem Namen vorzunehmen:

- Der Kauf wird erst abgeschlossen, wenn der Käufer die BCA Übernahmeverpflichtung binnen eines Werktages an BCA unterzeichnet zurücksendet.
- Der Käufer ist verpflichtet sich innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Erhalt der Rechnung mit der Bank in Verbindung zu setzen.

Wenn eine Übernahme des Mietvertrags im Land des Käufers nicht möglich ist, wird der Verkauf nicht abgeschlossen.

Der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass BCA berechtigt ist, seine Kontaktdaten an den Eigentümer/Vermieter der Batterie weiterzugeben.

C. Sachmängelhaftung/ Reklamationen

I. Sachmängelhaftung

- Eine Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen. Fahrzeuge und Zubehör werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich im Zeitpunkt des Zuschlags befinden.
- Der Sachmängelhaftungsausschluss gilt nicht bei Arglist und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von BCA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von BCA/ des Einlieferers beruhen. Er gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung von BCA oder auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von BCA beruhen.
- BCA ist nicht Eigentümer der Fahrzeuge/Zubehöerteile und übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft des Fahrzeuges/Zubehörs. Ebenso übernimmt BCA keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Einlieferers. Dies gilt insbesondere für Angaben über eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft des Fahrzeuges/Zubehörs und deren Ausstattung. Für diese Angaben haftet ausschließlich der Einlieferer unter Beachtung des vereinbarten Sachmängelhaftungsausschlusses. Fahrzeuge/ Zubehör werden von BCA keiner technischen Prüfung unterzogen.
- Reklamationen werden nur für Fahrzeuge berücksichtigt, an denen durch den Käufer keine Nacharbeiten oder Reparaturen vorgenommen wurden. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge mit verstecktem Mangel.
- Sollte BCA über Vorschäden informiert sein, wird BCA diese Vorschäden in der Fahrzeugbeschreibung für die Auktion entsprechend angeben.

Die Fahrzeuge werden jedoch von BCA nicht auf frühere Schäden, Unfälle, Kollisionen überprüft, die möglicherweise repariert oder behoben wurden. Der Käufer akzeptiert, dass BCA daher nicht bekannt ist, ob die angebotenen Fahrzeuge Schäden / Unfälle / Kollisionen hatten, wenn der Einlieferer diese nicht vorab mitgeteilt hat. Verdeckte Schäden und oder nicht angegebene Vorschäden stellen einen Reklamationsgrund dar.

6. Ein begründeter Schadensersatzanspruch kann bei Abweichungen in der Fahrzeugbeschreibung bestehen, siehe oben: B. I. 1.

Der Käufer akzeptiert, dass Lack- und Karosseriearbeiten möglicherweise an mehreren Teilen des Fahrzeugs vorgenommen wurden, welche u.a. Lackschäden/übermäßigen Lackverschleiß oder Kollisionsschäden zurückzuführen sind. Diese Reparaturen werden, sofern sie sach- und fachgerecht instandgesetzt durchgeführt wurden, akzeptiert.

Reklamationsansprüche, die sich auf den allgemeinen Verschleiß des Fahrzeugs oder Teilen von diesem beziehen, sind ausgeschlossen, siehe hierzu auch den Schadenskatalog in B.I.1.

7. Bis die Reklamation bearbeitet und eine Entscheidung getroffen wurde, dürfen keine Reparaturen seitens des Käufers vorgenommen werden. Bei einer möglichen anschließenden Rückabwicklung des Kaufvertrages werden solche Reparaturkosten nicht übernommen. Lediglich im Rahmen eines Schadensersatzanspruches könnten diese unter Umständen Berücksichtigung finden.

9. Bei den Reklamationen besteht ein Selbstbehalt für die Käufer in Höhe von 350,- € netto für Blechschäden und technische Schäden. Somit sind Reklamation über Schäden bis zu dieser Bagatellgrenze ausgeschlossen. Bei Schäden über 350,- € wird dieser Betrag – auch bei einer begründeten Reklamation

- in Abzug gebracht. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche, die auf einem Fehlverhalten von BCA beruhen.

10. Bei Fahrzeugen mit einer Laufleistung von mehr als 180.000 Kilometern oder einer Erstzulassung, die älter als 10 Jahre ist, sind sämtliche Schadensersatzansprüche für Mängel – auch verdeckte – ausgeschlossen.

11. Ebenso sind sämtliche Schadensersatzansprüche für nicht fahrbereite Fahrzeuge oder Fahrzeuge aus Unfallaktionen, die einen ausgewiesenen Totalschaden haben, ausgeschlossen.

12. Ebenfalls sind sämtliche Schadensersatzansprüche für Fahrzeuge mit einem Fahrzeugwert bis zu einer Höhe von 1.500,- € netto ausgeschlossen.

13. Können die Fahrzeugdokumente dem Käufer nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zahlungseingang des Fahrzeugpreises auf dem Konto der BCA zugesendet werden, so hat der Käufer unter Umständen ein Reklamationsrecht. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der BCA. Im Fall einer berechtigten Reklamation wird vom Käufer keine Stornierungsgebühr verlangt, und die Rückführung des Fahrzeugs erfolgt zu Lasten von BCA.

II. Reklamationsablauf:

1. Der Käufer hat nach Abholung seines Fahrzeugs durch ihn selbst oder das von ihm beauftragte Transportunternehmen 48 Stunden (Werktag) Zeit, eine Reklamation einzureichen. Das Fahrzeug darf höchstens 50 Kilometer gefahren sein. Wenn das Fahrzeug über BCA transportiert wurde, hat der Käufer 24 Stunden (Werktag) nach Übergabe Zeit, eine Reklamation einzureichen. Auch hier darf das Fahrzeug höchstens 50 Kilometer gefahren sein.

2. Die Reklamation hat ausschließlich über das BCA Online Formular, welches auf der jeweiligen Länderseite der Homepage von BCA in der Rubrik „After Sale“ zu finden ist, zu erfolgen.

3. Bei einem behaupteten Mangel hat der Käufer als Nachweis einen qualifizierten Beleg/Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt vorzulegen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten sollte der Käufer sich vor Beauftragung mit der Reklamationsabteilung von BCA abstimmen, um hier im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht auch nur angemessene und verhältnismäßige Kosten zu verursachen. Die Kosten für den Nachweis sind zunächst vom Käufer zu übernehmen. Im Falle einer berechtigten Reklamation werden diese im Rahmen des Schadensersatzanspruches zurückerstattet.

4. Nach Reklamationseingang erhält der Käufer innerhalb von 24 Stunden (Arbeitstag) eine Bestätigung über den Reklamationseingang und nach fünf (5) Werktagen nachdem die Reklamation mit allen relevanten Informationen bei der BCA eingegangen ist eine Antwort, um den Fall zu lösen.

5. BCA sendet dem Käufer im Fall eines berechtigten Reklamationsanspruchs eine schriftliche Bestätigung hierüber. Sollte der Reklamationsanspruch einen Zahlungsanspruch des Käufers begründen, so wird dieser vier (4) Arbeitstage nach Bestätigung des Reklamationsanspruchs an den Käufer ausgezahlt. Sollte der Kaufvertrag rückabgewickelt werden, haben BCA und der Käufer einen effizienten Weg zu wählen.

III. Es ist dem Käufer untersagt/nicht gestattet mit dem Vorbesitzer des Fahrzeugs Kontakt aufzunehmen, um bspw. im Falle einer Reklamation weitere Angaben zu dem Fahrzeug zu erhalten. Dies sollte allein Angelegenheit der Vertragsparteien bleiben und, die Privatsphäre der Vorbesitzer sollte geschützt werden.

D. Haftung

I. Haftung bei Nutzung der Dienstleistungen von BCA

1. BCA haftet nicht für Schäden, die Käufern oder Dritten in Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen von BCA entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass aufgrund technischer Mängel abgegebene Gebote nicht oder nicht rechtzeitig bei BCA eingehen oder berücksichtigt wurden. Gleiches gilt für Schäden, die dadurch entstehen, dass Fahrzeuge/Zubehör nicht oder nichtzutreffend dargestellt wurden (z.B. zeitweiliger Ausfall der Monitore in den Auktionshallen). Soweit es für Wartungsarbeiten und Updates oder ähnliches erforderlich ist, behält sich BCA eine temporäre Außerfunktionssetzung ihrer Website und ihres Systems vor.

2. BCA haftet Käufern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Kardinalpflichten gem. § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von BCA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von BCA beruhen.

II. Haftung der Nutzer

Teilnehmer und Besucher einer Verkaufsveranstaltung von BCA haften für Schäden, die sie auf dem Gelände von BCA Autoauktionen GmbH schuldhaft verursachen.

III. Herstellergarantien

Bestehende Herstellergarantien werden durch die Verkäufe nicht berührt.

E. Schlussbestimmungen

I. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Die vorliegenden AGB unterliegen deutschem Recht.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Neuss. Dies gilt auch gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, oder Personen, die nach Abschluss eines Kaufvertrages ihren Wohnsitz/ Firmensitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz/ Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Das Abkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) und die Regelungen des internationalen Privatrechts gelten nicht. Die Vertrags- und Auktionssprache ist deutsch. Sofern Schriftstücke in anderer Sprache verwendet werden (z.B. Verträge, Geschäftsbedingungen, Handelskorrespondenz) dienen diese nur der Information. Es findet die deutsche Fassung Anwendung.

II. Gebühren

Alle möglicherweise bei einem Fahrzeugkauf anfallenden Gebühren oder Gebühren für Serviceleistungen der BCA finden sich einer Gebührenübersicht, die auf der Homepage von BCA unter: Aftersales/ Bezahlung und Gebühren zu finden ist.

III. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit dieser Bedingungen in ihrer Gesamtheit. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Regelung, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

IV. Störungen

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse u.a. auch Pandemien u.ä. befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ausgenommen hiervon ist die Zahlungsverpflichtung des Käufers für ein ersteigertes Fahrzeug. Sollte BCA ein Fahrzeug wegen höherer Gewalt nicht liefern können, siehe B.III.3.

V. Hausordnung

1. BCA hat das Recht, Personen ohne Angaben von Gründen den Zutritt zu den Auktionszentren oder die Teilnahme an Versteigerungen zu verweigern.

2. Der Handel mit Dritten auf dem Gelände von BCA ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen ist BCA berechtigt, den betreffenden Personen bzw. Unternehmen die Zulassung zu entziehen.

3. Der Genuss von alkoholischen Getränken auf den Geländen der Auktionszentren von BCA ist nicht gestattet.

4. Auf dem Gelände der BCA gelten die Vorschriften der StVO.

5. Minderjährigen ist der Zutritt zu dem Firmengelände von BCA nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

6. Das Auktions- oder Logistikgelände wird aus Sicherheitsgründen per Kamera und/oder Video überwacht. Mit Betreten des Auktionsgeländes stimmen die Besucher des Auktions- oder Logistikgeländes zu, dass hierbei auch Aufnahmen ihrer Personen gemacht werden können und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und verwendet werden dürfen.

7. Das Parken auf den gekennzeichneten Kundenparkplätzen von BCA ist grundsätzlich nur zu den auf der Homepage von BCA genannten Zeiten gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen ohne gültiges Kennzeichen auf dem Kundenparkplatz beispielsweise vor einer Auktion durch den Einlieferer oder nach einer Auktion von gekauften Fahrzeugen durch den Käufer ist nicht gestattet. Bei einem Zuwiderhandeln gegen diese Parkregelungen ist BCA berechtigt, die Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen zu lassen.